

ID-Judo Kyu Graduierungsordnung 2023

Anmerkungen zur Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes für Kyu-Grade und den 1. Dan-Grad für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Begründung

Die Erscheinungsformen von „Behinderung“ sind so komplex und vielschichtig, dass es unmöglich erscheint, allen Behinderungen mit einer eigenen Graduierungsordnung gerecht zu werden, zumal der größte Teil der Judoka mit Behinderungen einer spezifischen Prüfungsordnung nicht bedarf, da die motorischen Funktionseinschränkungen in Bezug auf das Anforderungsprofil der Sportart Judo nicht so schwerwiegend sind. So können in der Regel Blinde, Sehgeschädigte, Gehörlose oder Menschen mit Sprach- und Lernbehinderungen den Ansprüchen der allgemeinen Prüfungsordnung gerecht werden. Im Gegensatz zu diesen Gruppen werden die meisten Menschen mit einer geistigen- und/ oder körperlichen Behinderung eine Graduierung nach der gültigen Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes nicht oder nur schwer erreichen bzw. absolvieren können. Nach der Graduierungsordnung für Menschen mit einer geistigen Behinderungen sind nur Judoka mit einer geistigen Behinderung zu prüfen.

Differenzierte Graduierungsordnung

Grundlage einer Gürtelprüfung für Menschen mit einer Behinderung (oder Mehrfachbehinderung) ist die Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der o.g. Anmerkungen ist die Ordnung nach den motorischen Beeinträchtigungen für Menschen mit Behinderung in zwei Bereiche zu differenzieren:

- Prüfungsordnung für **stehfähige Judoka mit Behinderung (8. Kyu bis 1. Dan)**
- Prüfungsordnung für **nicht stehfähige Judoka mit Behinderung (8. Kyu bis 1. Kyu)**

Alle Judoka, die motorische Abläufe im Stand absolvieren können, gelten als stehfähig. Lediglich diejenigen, deren motorische Bewegungsabläufe ein Stehen nicht ermöglichen, gelten nach dieser Graduierungsordnung als nicht stehfähig. Dies schließt aus, dass generell stehfähige Judoka eine Prüfung nach der Graduierungsordnung für nicht stehfähige Judoka absolvieren.

Bei nicht stehfähigen Judoka können Nage-Waza Formen, die als Ashi-Waza Formen vorgesehen sind, auch mit der Hand ausgeführt werden.

Durchlässigkeit

Diese differenzierte Graduierungsordnung ist offen und flexibel zu handhaben. Judoka mit Behinderung, die den Ansprüchen der allgemeinen Graduierungsordnung gerecht werden, bedürfen dieser differenzierten Ordnung nicht.

Judoka, die einen Kyu-Grad nach der Graduierungsordnung für Menschen mit Behinderung erwerben, können jederzeit den nächsten Grad nach den Kriterien der allgemeinen Graduierungsordnung erwerben, so sich ihre Beeinträchtigung verbessert hat.

Umgekehrt ist dies ebenso bei einer schwerer werdenden Beeinträchtigung möglich.

Wettkämpfe

Judoka, die ihre Graduierungen nach der Graduierungsordnung für Menschen mit Behinderung erworben haben, sollten nicht an Wettkämpfen der Nicht-Behinderten teilnehmen. Für diesen Personenkreis hat der Deutsche Behindertensportverband in Kooperation mit dem Deutschen Judo-Bund ein behindertenspezifisches Wettkampfsystem entwickelt.

Reduktion der Inhalte

Bei der Graduierungsordnung für Menschen mit Behinderung wird, wie bei Judoka ohne Behinderungen, trainingsbegleitend die Graduierung bestimmt. Ein Prüfungsfach „Vorkenntnisse“ entfällt, da die gesamte Trainingsspanne zwischen den Kyu-Graden hier ausreichend Zeit gibt, alle Voraussetzungen für den nächsten Gürtel zu erwerben.

Weiterhin gilt ein Verzicht auf Würge- und Hebeltechniken, da die häufig fehlende oder eingeschränkte Steuerung der Bewegungskoordination zu Verletzungen führen könnte.

Die hier angesprochenen kognitiven und motorischen Beeinträchtigungen gelten nicht für alle Menschen mit Behinderung. Dennoch werden diese Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Ordnung für Menschen mit Behinderung nicht gefordert. An diese Stelle treten Ersatztechniken, die der jeweiligen Gürtelstufe zu entnehmen sind.

Die Graduierungsordnung für stehfähige Judoka endet mit dem 1. Dan Grad.

Die Ordnung für nicht stehfähige Judoka wurde erweitert und endet nun beim 1. Kyu Grad.

Die Wurftechniken werden, wenn möglich, im Stand durchgeführt, sind aber so angelegt, dass sie auch im Kniestand oder sogar aus der Bodenposition demonstriert werden können. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk bei der Erkennung der Wurfprinzipien. Die eigene Körperkontrolle und das koordinierte Leiten des Uke spielt eine übergeordnete Rolle beim Judo mit nichtstehfähigen Judoka.

In der Graduierungsordnung für nicht stehfähige Judoka können einige Techniken, die im Judo der stehfähigen mit den Füßen absolviert werden, mit den Händen ausgeführt werden. Dies soll ein Technikverständnis fördern, selbst, wenn die motorischen Gegebenheiten der Judoka nicht für eine Technikausführung nach dem eigentlichen Prinzip ausreichend sind.

Ein Beispiel hierfür wäre, dass zum Erreichen des 6. Kyu/ gelb-orangen Gürtel ein nicht stehfähiger Judoka bei einem Ko-Uchi-Gari das Bein des Uke mit der Hand wegsichelt, statt, wie eigentlich vorgesehen, mit dem Fuß zu sicheln.

In der geltenden Graduierungsordnung finden sich Nage-Waza Formen, die im Wettkampf der Judoka mit Behinderungen in einigen Wettkampfklassen nicht erlaubt sind. Ein Beispiel hierfür sind Sutemi-Waza Formen. Es obliegt den Übungsleitenden, ob und in welchem Maße diese Techniken vermittelt werden und ob ein Judoka mit Behinderung in der Lage ist, einen Unterschied zwischen dem Anwenden einer Technik im Training und der Anwendung dieser Technik im Wettkampf auszumachen.

Generell sollte bei der Graduierung von Judoka mit geistiger Behinderung von Übungsleitenden und Prüfenden darauf geachtet werden, dass die Judoka nur das Maß an Hilfestellungen erhalten, dass zu einer gelingenden Prüfung beiträgt. Die Möglichkeiten der Hilfestellungen können dabei von Uke oder von außerhalb, beispielsweise in einer Demonstrationsform der Technik vorab oder während einer gezeigten Kata (Schatten-/ oder Spiegelkata) erfolgen.

Graduierung ohne Prüfung

Judoka mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, sich den Anforderungen einer Prüfung zu stellen, erhalten die Möglichkeit, durch regelmäßige Trainingsteilnahme den nächsthöheren Kyu-Grad zu erreichen. Die Graduierung ohne Prüfung erfolgt auf Vorschlag des Übungsleiters und frühestens 3 Jahre nach der letzten Graduierung. Die regelmäßige Trainingsteilnahme ist vom Übungsleiter zu bestätigen. Die Graduierung sollte im Rahmen einer Kyu-Prüfung erfolgen. Diese Regelung findet nur bis zum 3. Kyu-Grad Anwendung.

Gestaltung der Kyu-Prüfung

Menschen mit geistiger Behinderung benötigen häufig klare Strukturen mit festen Regeln und Abläufen. Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter der Prüfungskandidaten nach Rücksprache mit den Prüfern die Gestaltung der Prüfung festlegt. Die Gestaltungsmöglichkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf den zeitlichen Ablauf der Prüfungsinhalte, Partnerwahl,

Kandidatenfolge und Ansprache der Prüflinge. Unberührt von den genannten Gestaltungsmöglichkeiten bleibt jedoch die Leistungsbewertung, die nur von einem prüfungsberechtigten Dan-Träger vorgenommen werden kann.

Um den Judoka mit Behinderung bei den zu beurteilenden Leistungen gerecht zu werden, wird empfohlen, dass der Prüfer über Kenntnisse oder Erfahrungen im Behindertensport verfügt.

Bei der Abfrage von Prüfungsaufgaben ist darauf zu achten, dass die Techniken auf der größtmöglichen Niveaustufe demonstriert werden. Da diese aufgrund verschiedenster Ausprägungen von Behinderungen bei allen Prüflingen sehr unterschiedlich sein können, ist hier von den Prüfenden verstärkt auf die Individualität und die persönlichen Leistungsniveaus zu achten.

Gestaltung der Dan-Prüfung

Menschen mit geistiger Behinderung benötigen häufig klare Strukturen mit festen Regeln und Abläufen. Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter der Prüfungskandidaten Rücksprache mit den Prüfern bzw. dem zuständigen Prüfungsreferenten bezüglich der Gestaltung der Prüfung hält.

Es ist möglich, die Dan-Prüfung zentral oder dezentral durchzuführen.

Um den Judoka mit Behinderung bei den zu beurteilenden Leistungen gerecht zu werden, muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission über Kenntnisse oder Erfahrungen im ID-Judo verfügen.

Die Dan-Prüfung im ID-Judo besteht aus 3 Modulen, die innerhalb von maximal 24 Monaten abzulegen sind. Nicht bestandene Module können, auch mehrmals, wiederholt werden.

Die Vorbereitungszeit vom 1. Kyu bis zum Ablegen des ersten Prüfungs-Moduls zum 1.Dan beträgt 24 Monate.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Herausgeber: Deutscher Judo-Bund

Arbeitskreis: Judo für Menschen mit Behinderung

DJB-Arbeitsgruppe: Jörg Wolter (NRW), Martin Frey (Niedersachsen),
Sven Neuber (Berlin), Tabea Tetzlaff (Bremen), Vanessa Harloff (Hamburg)

Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise12, 60528 Frankfurt

© DJB

Vervielfältigung bzw. Nachdruck - auch teilweise- ist nur mit Genehmigung des DJB gestattet.